



Stubenring 1, 1010 Wien  
DVR: 0017001

**AUSKUNFT**

Mag.<sup>a</sup> Carola Kaiser  
Tel: (01) 711 00 DW 866257  
Fax: +43 (1) 7158258  
Carola.Kaiser@sozialministerium.at

E-Mail Antworten sind bitte unter Anführung  
der Geschäftszahl an die E-Mail Adresse  
begutachtung@sozialministerium.at zu richten.

An das  
Bundesministerium für Verfassung,  
Reformen, Deregulierung und Justiz

per E-Mail: [Sektion.V@bmvrdj.gv.at](mailto:Sektion.V@bmvrdj.gv.at)

**GZ: BMASGK-10203/0006-I/A/4/2018**

Wien, 22.05.2018

**Betreff: Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Allgemeine Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 und das Verwaltungsstrafgesetz 1991 geändert werden;  
Stellungnahme des BMASGK**

Sehr geehrte Damen und Herren!

Das Bundesministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Konsumentenschutz nimmt mit Bezug auf das Schreiben vom 23. April 2018, GZ BMVRDJ-600.127/0007-V1/2018, zur Änderung des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991 und des Verwaltungsstrafgesetzes 1991 wie folgt Stellung:

Grundsätzlich wird die Möglichkeit, das Ermittlungsverfahren mittels nicht gesondert bekämpfbarer Verfahrensordnung für geschlossen zu erklären, wenn die Sache nach Ansicht der Behörde zur Entscheidung reif ist, positiv bewertet.

Dies vor allem vor dem Hintergrund, dass im Rahmen des Parteiengehörs durch die Vorlage von neu vorgebrachten Gesundheitsschädigungen, die nach Beurteilung der Behörde keine andere Entscheidungsgrundlage bzw. Änderung des Sachverhaltes herbeiführen, die Verfahren verzögert werden können.

Auch die Verpflichtung zur Erlassung eines Bescheides innerhalb von 8 Wochen nach Schließung des Ermittlungsverfahrens ist zu begrüßen, da sie zur Verfahrensstraffung beiträgt.

Dem gegenüber steht allerdings eine potentielle Verlängerung der Verfahrensdauer durch das Erfordernis, das Ermittlungsverfahren mittels schriftlicher Verfahrensordnung zu schließen, was administrativen Mehraufwand gegenüber der bisherigen Praxis bedingt.

Zudem können die Parteien einen Antrag auf Fortsetzung des Verfahrens stellen.

Der *administrative Mehraufwand* wird in diesem Fall durch die Notwendigkeit der Prüfung

der Voraussetzungen für eine Wiederaufnahme des Verfahrens im Sinne des § 69 Abs. 1 Z 2 AVG, wenn von der Partei nach Schluss des Ermittlungsverfahrens neue Gesundheitsschädigungen geltend gemacht werden, *noch weiter erhöht* werden. Über einen Antrag auf Fortsetzung des Verfahrens ist wiederum mit nicht gesondert bekämpfbarer Verfahrensanordnung zu entscheiden.

Ferner könnte mit dem Schließen des Ermittlungsverfahrens mittels Verfahrensanordnung auch ein zusätzlicher Kostenaufwand verbunden sein.

Dieser ergibt sich daraus, dass die vom Sozialministeriumservice geführten „Massenverfahren“, wie das Feststellungs-, das Pass- und das Parkausweisverfahren elektronisch geführt werden, und daher entsprechende Adaptierungen der Systeme erforderlich sein werden.

Die Stellungnahme wurde auch an das Präsidium des Nationalrates übermittelt.

Mit freundlichen Grüßen  
Für die Bundesministerin:

Dr.<sup>in</sup> Brigitte Zarfl

*Elektronisch gefertigt.*